

Tätigkeitsbericht des Landeskirchenrates

Erstattet vor der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts

23. Legislaturperiode – 4. Tagung – 14. bis 16. November 2013

Dezernat III.2: Oberkirchenrat Christian Friedrich von Bülow

„Die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter. Darum bittet den Herrn der Ernte, dass er Arbeiter in seine Ernte sende.“ Mt 9, 37.39

Allgemeines

In Vorbericht habe ich den Arbeitsbereich des Referats grundsätzlich beschrieben, um den damals neuen Synodalen ein Bild über die Hintergründe und Zusammenhänge zu geben. Hierauf soll an dieser Stelle verwiesen werden. Wesentliche Schwerpunkte der Arbeit im Referat liegen im Bereich des Personalrechts und der Grundstücksangelegenheiten, die auch Schwerpunkt dieses Berichtes sind. Im Landeskirchenamt sind diesen Bereichen die Personal- und Besoldungsabteilung sowie die Grundstücksabteilung zugeordnet. Zur Tätigkeit der der beiden Abteilungen sei auf Folgendes hingewiesen:

Personal- und Besoldungsabteilung

In der Personal- und Besoldungsabteilung werden – wie im Vorbericht ausgeführt - die Gehälter aller im Bereich der Landeskirche tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zahlbar gemacht und die einzelnen Personalfälle arbeits- und dienstrechtlich begleitet. Ergänzend zum Vorbericht seien einige Zahlen zu den von der Abteilung betreuten Beschäftigten genannt: ca. 70 aktive Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamte, ca. 80 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, ca. 150 von der Landeskirche selbst angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (im Wesentlichen die in den Kirchenkreisen tätigen Kirchenmusiker und Gemeindepädagogen, die Lehrerinnen unserer vier ev. Grundschulen und die dem Landeskirchenamt zugeordneten Mitarbeiter), schließlich ca. 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von den Kirchengemeinden angestellt sind (im Wesentlichen die Erzieherinnen in sieben ev. Kindergärten, vier Grundschulhorten und meist in geringem Teilzeitgrad angestellte Mitarbeiter in Gemeindebüros). Die Aufgaben wurden im Berichtszeitraum

von den beiden Mitarbeiterinnen in der Abteilung, Frau Göricke und Frau Schröder – Späthe, zuverlässig erfüllt. Ihnen sei herzlich gedankt.

Frau Schröder-Späthe hat im Frühjahr ihre zweite Verwaltungsprüfung mit großem Erfolg bestanden und kann ihre Aufgabe nun mit den nötigen umfassenden Fachkenntnissen wahrnehmen. Von Frau Preetz hat sie zusätzlich das Arbeitsmarktprojekt übernommen. In ihm werden derzeit 8 Arbeitsplätze für Bürgerarbeit und 11 Beschäftigungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose betreut. Die Zahl der in dem Projekt Betreuten ist rückläufig. Mit dem in den letzten Jahren anziehenden Arbeitsmarkt, sind die Förder- und Einsatzmöglichkeiten im sogenannten zweiten Arbeitsmarkt zurückgegangen.

Im Frühsommer fand eine mehrwöchige Prüfung der Abrechnung der Entgelte der von uns betreuten Beschäftigten durch die Deutsche Rentenversicherung statt. Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Auch die Umsetzung der Bürgerarbeit wurde vom Bundesverwaltungsamt geprüft, das für die Förderung dieser Arbeitsplätze zuständig ist. Es gab keine Beanstandungen.

Eine arbeitsintensive Aufgabe der Abteilung war die Vorbereitung der neuen Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der neuen Eingruppierungsordnung, die im Vorbericht im Einzelnen beschrieben wurde. Inzwischen sind bis auf einen Problemfall alle von der Abteilung betreuten Mitarbeitenden neu eingruppiert bzw. den in den Übergangsregelungen vorgesehenen Besitzständen zugeordnet.

Grundstücksabteilung

Die vielfältigen Aufgaben in der Grundstücksabteilung wurden von Frau Hanke und Frau Rust zuverlässig erledigt. Beiden sei herzlich gedankt. In der Grundstücksabteilung gibt es einen ausgesprochen hohen Arbeitsaufwand. Auch wenn gerade im Bereich der Grundstückangelegenheiten das Landeskirchenamt notwendigerweise die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben als kirchliche Aufsichtsbehörde wahrnimmt, versteht sich die Grundstücksabteilung gerade auch als Dienstleister für die Kirchengemeinden, indem sie diese in komplizierteren Fragen berät und für diese immer wieder auch Aufgaben übernimmt. In Anbetracht der personellen Ausstattung mit lediglich zwei Mitarbeiterinnen sind dem allerdings auch Grenzen gesetzt,

die lange erreicht sind. Eine personelle Verstärkung wäre wünschenswert. Ein Mehr an Dienstleistungen, das zuweilen aus den Kirchengemeinden gefordert wird, kann jedenfalls nur mit mehr Personal geleistet werden.

Sekretariat

Genannt sei schließlich Frau Preetz, die mir im Sekretariat unentbehrlich zur Seite steht. Auch ihr sei für ihre zuverlässige Arbeit herzlich gedankt. Seit April arbeitet Frau Preetz in Teilzeit und steht nachmittags nicht mehr zur Verfügung.

Kirchliches Dienstrecht

Im Bereich des Rechts für die im öffentlich – rechtlichen Dienstverhältnis Beschäftigten gab es im Berichtszeitraum wenig Veränderung.

Besoldung

Für die Besoldung gilt weiter der Bemessungssatz von 89% der Bundesbeamtenbesoldung. Die bereits im Vorbericht angesprochene Anhebung des Bemessungssatzes auf 90% ist weiterhin ausgesetzt. Die in den vergangenen Jahren nachvollzogene Einarbeitung der früher beim Bund gewährten Sonderzuwendung in die für uns maßgebliche Besoldungstabelle führt in unseren Personalhaushalten, die mit der Sonderzuwendung nicht belastet waren, zu einer deutlich höheren Anhebung, die noch verkraftet werden muss. Umgesetzt wurden in diesem Jahr die üblichen linearen Anpassungen der Besoldung zum 01.01.2013 und 01.08.2013 um jeweils 1,2%.

Veränderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht

Im vergangenen Dezember hat das Präsidium der UEK die 12. gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts des Präsidiums des UEK verabschiedet. Wesentlicher Inhalt ist eine Regelung zur Anrechnung von Abgeordnetenentschädigungen oder Bezügen aus politischen Ämtern - etwa von Ministern einer Regierung – auf kirchliche Versorgungsbezüge. Solche Bezüge können grundsätzlich bis zur Hälfte auf die kirchliche Versorgung angerechnet werden. Im Übrigen enthält das Kirchengesetz eine Reihe von redaktionellen Änderungen, die angesichts des neuen Pfarrdienstgesetzes der EKD nötig wurden.

Im Besoldungsausschuss der UEK und in einer Arbeitsgruppe der EKD wird an dem Vorhaben eines gemeinsamen Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD gearbeitet, das in Zukunft die für uns geltenden Rechtsgrundlagen der UEK ersetzen soll. Das angedachte Kirchengesetz soll sich, so wie unser noch geltendes UEK – Recht, am Recht für die Bundesbeamten orientieren. Damit sind inhaltlich keine großen Änderungen zu erwarten. Das neue EKD - Recht soll – so wie wir es seit langem von der EKU/UEK kennen - von mehreren Gliedkirchen gemeinsam angewendet und gepflegt werden. Es wäre eine sinnvolle Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD, das auch an die Stelle bisheriger EKU/UEK – Regelungen getreten ist und von uns seit 2012 ohne Probleme angewendet wird. Die Anwendung gemeinsamen Rechts, welches mit anderen Kirchen zusammen erarbeitet und gepflegt wird, ist für uns als kleine Landeskirche wichtig und nichts wesentlich Neues.

Kirchliches Mitarbeiterrecht

Urteil des BAG zu Streik im Dritten Weg

Das wohl wichtigste Ereignis waren die Berufungsurteile des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) vom 20. November 2012 zur Frage der Zulässigkeit von Streiks im Dritten Weg.

Es ging um die Frage, ob Gewerkschaften in diakonischen Einrichtungen zum Streik aufrufen dürfen, um von ihnen gewünschte Arbeitsbedingungen zu erzwingen, obwohl auf Grundlage kirchlicher Ordnungen für diese Einrichtungen die Festlegung der Arbeitsbedingungen ohne Streik im dritten Weg, also durch kirchliche arbeitsrechtliche Kommissionen, vorgesehen ist. Im Kern ging es um das Aufeinandertreffen von zwei verfassungsrechtlich geschützten Positionen. Auf der einen Seite steht das Grundrecht der Koalitionsfreiheit der Gewerkschaften (Art. 19 Abs.3 GG), das das Recht der Gewerkschaften beinhaltet, für die von ihnen vertretenen Arbeitnehmer notfalls mit dem Mittel des Streiks Arbeitsbedingungen auszuhandeln. Auf der anderen Seite steht das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (Art. 140 GG iVm Art. 137 Absatz 3 WRV), nach dem die Kirchen ihre Angelegenheiten - zu denen auch die Arbeitsverhältnisse ihrer Mitarbeiter gehören - selbstständig ordnen und verwalten. Das BAG hat die verfassungsrechtlich gebotene Güterabwägung zwischen beiden Rechtsgütern vorgenommen und ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen: Die Kirchen können in ihren

Ordnungen einen Dritten Weg festlegen, wonach in ihrem Bereich die Arbeitsbedingungen unter Ausschluss des Streikrechtes der Gewerkschaften ausgehandelt werden. Dabei müssen jedoch drei Voraussetzungen erfüllt sein: Anstelle eines Streiks muss eine verbindliche und neutrale Schlichtung für den Fall vorgesehen sein, dass in den Verhandlungen in der arbeitsrechtlichen Kommission keine Einigung erzielt wird. Außerdem muss für die Gewerkschaften die Möglichkeit bestehen, sich innerhalb des Dritten Weges koalitionsmäßig zu betätigen. Und schließlich müssen die im dritten Weg festgelegten Arbeitsbedingen für die betroffenen Einrichtungen verbindlich zur Anwendung kommen. Ist eine der drei Voraussetzungen nicht gegeben, ist ein Streik zulässig.

Die Entscheidung wird unterschiedlich bewertet. Die EKD hat die Entscheidung für die kirchliche Seite zu Recht begrüßt und sie als Stärkung der verfassungsrechtlichen Position der Kirchen und ihrer Diakonie angesehen und hervorgehoben, das über 40 Jahre Erfahrungen mit dem Dritten Weg zeigen, dass auch ohne Arbeitskämpfmaßnahmen gute Tarifwerke gemeinschaftlich mit der Mitarbeiterschaft entwickelt werden können. Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hingegen sieht in der vom BAG vorgenommenen Güterabwägung eine Verkürzung ihres Grundrechts auf Koalitionsfreiheit und hat gegen die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Neben der Bestätigung des Dritten Wegs bedeutet die Entscheidung des BAG aber auch, dass die bestehenden kirchlichen Regelungen angesichts der drei vom BAG genannten Voraussetzungen geprüft und angepasst werden müssen. Dies betrifft auch unsere Landeskirche und unser Diakonisches Werk. In dem für unsere Landeskirche geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost ist bisher keine Mitwirkungsmöglichkeit der Gewerkschaften bei der Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission vorgesehen. Anpassungsbedarf besteht auch im Bereich unserer Diakonie. Auch dort muss eine Mitwirkungsmöglichkeit der Gewerkschaften in das für das Diakonische Werk geltende Arbeitsrechtsregelungsgesetz eingearbeitet werden. Außerdem muss in der Satzung des DW die vom BAG geforderte Verbindlichkeit der von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Regelungen sicher gestellt werden.

Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz

Erst in der vergangen Herbstsynode haben wir das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ARRGG.EKD) für unsere Landeskirche übernommen. Angesichts der Entscheidung des BAG musste die EKD dieses Gesetz grundlegend überarbeiten und an die Rechtsprechung anpassen. Insbesondere ist darin auch die Entsendung der Vertreter der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände vorgesehen. Das neue ARRGG.EKD wird von der EKD – Synode in ihrer Tagung vom 10. bis 14. November 2013 beraten und ggfs. verabschiedet. Die oben genannte Anpassung des für unsere Landeskirche geltenden Arbeitsrechtregelungsgesetzes kann dann auf Grundlage des neuen ARRGG.EKD erfolgen.

Zum Entwurf des neuen ARRGG.EKD wurde vom Landeskirchenrat nach Anhörung des Gesamtausschusses Stellung genommen. Der Landeskirchenrat vermisst in dem Entwurf eine ACK – Klausel, nach der für die Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission die Mitgliedschaft in einer Kirche Voraussetzung ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehört. Die Teilhabe am christlichen Glauben sollte grundsätzlich Voraussetzung für die Möglichkeit sein, in der Arbeitsrechtlichen Kommission Arbeitsbedingungen für die Kirche zu gestalten. Der Gesamtausschuss hat den Entwurf abgelehnt. Angesichts des Umstands, dass Gewerkschaften im Bereich der Mitarbeiterschaft unserer Landeskirche keinen nennenswerten Organisationsgrad haben, sei eine Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Gewerkschaften und Verbände abzulehnen, wenn diese nicht wenigstens 10% der Mitarbeiter vertreten.

Mitarbeitervertretungsgesetz

In der Tagung der Synode der EKD im Jahr 2011 wurde im Rahmen einer Verlautbarung mit Forderungen zur solidarischen Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechtes beschlossen, die Mitarbeitervertretungen in Kirche und Diakonie in ihren Beteiligungsmöglichkeiten zu stärken und ihnen eine bundesweit durchgehend legitimierte Struktur zu geben. Dem Anliegen soll mit dem Entwurf des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen 2013 entsprochen werden. Der Entwurf sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

- Die Informationsrechte der Mitarbeitervertretungen werden verbessert.

- Die Jugend- und Ausbildungsvertretung erhält klarere und bessere Aufgabenzuweisungen.
- Zur Verbesserung der Vertretung der Interessen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Schwerbehinderung wird eine Gesamtschwerbehindertenvertretung eingeführt.
- Es wird eine durchgehend legitimierte bundesweite Struktur der Mitarbeitervertretungen geschaffen: In den Dienststellen und Einrichtungen der Diakonie arbeiten die Mitarbeitervertretungen, in den Gliedkirchen und den Diakonischen Werken bilden die Gesamtausschüsse und die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen eine zweite Ebene. Zusätzlich werden durch den Entwurf auf der Ebene der EKD und der Diakonie Deutschland jeweils Konferenzen der Gesamtausschüsse gebildet, die dann im Gesamtausschuss der EKD zusammen arbeiten.
- Zur Stärkung der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen der Mitarbeitervertretungen soll in Fällen, in denen Dienststellen und Einrichtungen kirchengerichtliche Entscheidungen in Mitarbeitervertretungssachen nicht einhalten, ein mit einem Ordnungsgeld sanktioniertes Überprüfungsrecht der Mitarbeitervertretungen eingeführt werden.

Der Landeskirchenrat hat nach Anhörung des Gesamtausschusses zu dem Entwurf Stellung genommen und dessen Anliegen, die Rechte der Mitarbeitervertretungen zu stärken, unterstützt. Auch dieses Gesetzesvorhaben wird die EKD – Synode in ihrer Tagung im November behandeln.

Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Auf Initiative unseres Gesamtausschusses hat der Landeskirchenrat den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung unseres Kirchengesetzes zur Ausführung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD erarbeitet. Wichtiges Anliegen ist es, die Vertretung aller privatrechtlich Beschäftigten in der Landeskirche durch eine kompetente Mitarbeitervertretung sicher zu stellen. Die Behandlung in dieser Herbstsynode ist vorgesehen.

Arbeitsrechtliche Kommission

Die für uns zuständige Arbeitsrechtliche Kommission EKD – Ost hat sich zu Beginn des Jahres teilweise mit neuen Mitgliedern neu konstituiert und einen neuen Schlichtungsausschuss

gewählt. Für uns sind Herr Eilenberger und Frau Schulz als Mitarbeitervertreter und Herr Köhn und Herr von Bülow als Vertreter der Arbeitgeber in der Kommission tätig.

Die Kommission hat sich mit der Entscheidung des BAG zum Dritten Weg beschäftigt. Die Mitarbeitervertreter vertraten die Auffassung, dass Änderungen bei den Regelungen zur Besetzung der Kommission angesichts des niedrigen Organisationsgrades der Gewerkschaften nicht erforderlich seien. Die Kommission hat außerdem inzwischen eine Arbeitsgruppe zur „Weiterentwicklung der Eingruppierungsordnung“ gebildet, in der Probleme geklärt werden sollen, die sich bei der Anwendung der Eingruppierungsordnung ergeben haben. Eine erste Sitzung der Arbeitsgruppe, der auch ich angehöre, hat stattgefunden.

Noch die alte Arbeitsrechtliche Kommission hat vergangenen Oktober Entgeltanpassungen ab 01. Januar 2013 in Höhe von 3,5 % und ab 01. Januar 2014 in Höhe von 2,8 % beschlossen.

Grundstücksangelegenheiten

Pfarrstelleneinnahmen

Die Pfarrstelleneinnahmen sind unter der Haushaltsstelle 0510.1200 Gemeindepfarrdienst im landeskirchlichen Haushaltsplan aufgeführt. Es handelt sich um die Gesamtsumme der Erträge, die aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden stammen. Sie sind im Entwurf des Haushaltsplans für 2014 mit 1.210.000, - € veranschlagt (genau wie 2013) und damit deutlich über dem Ergebnis von 2012.

Hingewiesen sei darauf, dass die Kirchengemeinden auch aus dem Kirchenvermögen Einnahmen erzielen, die zur Deckung ihrer eigenen Ausgaben bestimmt sind. Diese Einnahmen sind von der Haushaltsstelle Pfarrstellenennahmen nicht erfasst und dürften zusätzlich bei insgesamt über 300.000, - € liegen. Eine genaue Zahl liegt uns nicht vor. Die Einnahmen werden jedoch in den Haushalten der einzelnen Kirchengemeinden erfasst.

Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke

Im Vorbericht wurde dargestellt, dass der größte Teil der Einnahmen aus dem kirchlichen Grundbesitz aus den Pachten für landwirtschaftliche Grundstücke besteht. Wie angekündigt, sind inzwischen die Mindestpachten angehoben und unser Merkblatt zur Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke überarbeitet worden.

Mit der Anhebung sollte dem allgemeinen Anstieg des Pachtniveaus in Sachsen –Anhalt Rechnung getragen werden. Orientierung waren Durchschnittswerte für unsere Region. Ergebnis war eine Anhebung der Mindestpacht auf 4,50 € pro Bodenpunkt für Ackerland und auf 3,50 € pro Bodenpunkt für Grünland. Im überarbeiteten Merkblatt wird herausgestellt, dass die mit den Pächtern auszuhandelnden Pachten in einer Situation knapper kirchlicher Mittel zur Ermöglichung kirchlicher Arbeit dienen. Es müssen daher die bei angemessener wirtschaftlicher Nutzung möglichen Pachteinnahmen erzielt werden. Mindestpacht bedeutet, dass im Einzelfall durchaus auch höhere Pachten ausgehandelt werden können. Aus anderen Bereichen ist bekannt, dass vielfach auch Pachten erzielt werden, die über der Mindestpacht liegen. Bei der Auswahl der Pächter ist darauf zu achten, dass alle Interessenten vor Ort Angebote abgeben können, eine entsprechende Pacht erzielt wird, und dass der Pächter die Gewähr dafür bietet, dass er die im Pachtvertrag übernommenen Pflichten, insbesondere die Pflicht zu ordnungsgemäßer und pfleglicher Bewirtschaftung der Flächen, einhält. Weitere Einzelheiten können dem landeskirchlichen Rundschreiben 10/2013 vom 28.02.2013 entnommen werden.

Wie bisher hat die Grundstücksabteilung den Kirchengemeinden beim Abschluss von Pachtverträgen umfangreich Hilfestellung geleistet. Die Grundstücksabteilung weist Kirchengemeinden vielfach auf den Ablauf von Fristen hin, gibt Beratung bei der Festsetzung der Höhe der Pacht und bereitet für die Kirchengemeinden die Pachtvertragsformulare vor.

Eine weitere arbeitsintensive – und vielfach nicht wahrgenommene – Hilfestellung der Grundstücksabteilung erfolgt bei der Ermittlung der auf die einzelnen Pachtgrundstücke entfallenden Gewässerumlage. Nach den Pachtverträgen sind diese öffentlichen Lasten von den Pächtern zu tragen. Die anteiligen Beträge werden von der Grundstücksabteilung ermittelt und den Pächtern in Rechnung gestellt.

Regenerative Energien

An mehreren Orten werden Gespräche über zusätzliche Standorte für Windenergie- und Photovoltaikanlagen geführt. Die aufwendigen Verhandlungen, die leider nicht immer zu Vertragsabschluss und bei Vertragsabschluss nicht immer zur Umsetzung des Projektes führen, werden regelmäßig in Absprache mit den Kirchengemeinden von der Grundstücksabteilung geführt. Im Berichtszeitraum kam es zu Vertragsabschlüssen für neue Windenergieanlagen im Windpark Libbesdorf – Quellendorf und zu einer Erweiterung des Solarparks in Reinstedt.

Erbbaurechte

Auf die von der Grundstücksabteilung für die Kirchengemeinden durchgeführte Anpassung der Erbbauzinsen wurde im letzten Bericht hingewiesen.

Mit Problemfällen hat die Grundstücksabteilung auch noch im laufenden Jahr zu tun. In einem Fall musste ein Rechtsstreit geführt werden. In einer ganzen Reihe von Fällen haben sich Gewerbetreibende auf wirtschaftliche Schwierigkeiten berufen. In Gesprächen mit den Betroffenen konnten bei entsprechendem Nachweis am Einzelfall orientierte vermittelnde Lösungen gefunden werden. Bei einem höheren Rückstand an Erbbauzinsen wurde ein Inkassounternehmen beauftragt.

Erbbaurechte beschäftigen die Grundstücksabteilung und die Kirchengemeinden im Übrigen auch in anderer Weise, etwa wenn sie vom Erbbauberechtigten veräußert oder belastet werden oder der Erbbauberechtigte insolvent wird. Hier können sich durchaus rechtlich schwierige Fragen ergeben.

Grundstücksverkehr

Unbeschadet der Zuständigkeit für die Erteilung der nötigen kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungen begleitet die Grundstücksabteilung vielfach auch den Grundstücksverkehr, der in den Kirchengemeinden stattfindet.

Im Berichtszeitraum konnten die Kirchengemeinden Mühlstedt und Altjeßnitz ihre ehemaligen Pfarrhäuser und die Kirchengemeinde Hecklingen das ehemalige Diakonat veräußern.

Unter ganz besonderen Rahmenbedingungen musste die Veräußerung des ehemaligen Pfarrhauses in Bernburg – Waldau abgewickelt werden. Auf Grund von Gutachten von Sachverständigen wurde deutlich, dass für die unumgängliche Sanierung der einsturzgefährdeten Terrasse des Hauses in Hanglage voraussichtlich Investitionen im sechsstelligen Bereich erforderlich sein würden. Zur Abwendung solcher den Verkehrswert des Grundstücks deutlich überschreitenden Ausgaben gelang es, dieses zu einem symbolischen Kaufpreis zu verkaufen und damit alle Risiken von der Landeskirche und der Kirchengemeinde fern zu halten. Leider kam es dabei zu ungunstigen Auseinandersetzungen mit zwei Pächtern, deren Garagen in diesem Zusammenhang gekündigt werden mussten.

Für die Schlosskirchengemeinde in Bernburg wird von der Grundstücksabteilung ein Grundstückstausch begleitet. Dieser wurde nötig wegen einer durch einen Erdbruch verursachten Umverlegung einer Straße über ein Grundstück der Kirchengemeinde. Diese erhält von der Stadt Bernburg wertgleiches Ackerland. Für die Kirchengemeinden Drosa und Wörbzig wird mit den dort ansässigen Kieswerken über einen Grundstückstausch verhandelt, der den Kieswerken einen weiteren Kiesabbau ermöglicht. Hingewiesen sei darauf, dass der unter der Grundstücksoberfläche befindliche Kies aufgrund noch fortgeltendem DDR – Recht leider nicht den Kirchengemeinden gehört sondern den Kieswerken als Inhabern eines von der Treuhandanstalt erworbenen bergrechtlichen Abbaurechtes.

Zum Tausch von Grundstücken kommt es auch im Zusammenhang mit der Erschließung der Trasse für die B 6n. Der Tausch der benötigten Flächen findet hier meist in einem öffentlich-rechtlichen Flurbereinigungsverfahren statt. Von der Grundstücksabteilung mit begleitet werden etwa Verfahren der Kirchengemeinden St. Jakob in Köthen, Quellendorf, Prosigk und Maasdorf.

Für die Kirchengemeinde Prosigk wird ein sich seit Jahren hinziehendes Bodenordnungsverfahren begleitet, in dem ein mit einer Hopfenanlage bebautes Grundstück abgegeben werden muss. Auf Vermittlung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung gibt es möglicherweise in nächster Zeit eine Tauschlösung.

Leitungsrechte

Über kirchliche Grundstücke werden immer wieder Leitungen etwa für Strom- oder Gasversorgung oder für Zwecke der Telekommunikation verlegt. Hierfür gibt es kirchliche Vertragsmuster und für die Einräumung entsprechender Rechte sind Entschädigungen zu bezahlen. Die Grundstücksabteilung berät die Kirchengemeinden und übernimmt immer wieder Verhandlungen mit den Versorgungsunternehmen.

Kontrolle der Grundbücher

Die Grundstücksabteilung ist bemüht, den Grundbesitz der Kirchengemeinden möglichst fehlerfrei zu dokumentieren. Veränderungen treten aus unterschiedlichen Gründen immer wieder ein. Die Grundstücksabteilung benötigt dann Informationen insbesondere über Veränderungen in den Grundbüchern. Diese gehen im Normalfall allerdings nicht ihr sondern den Kirchengemeinden als Grundstückseigentümer zu, die diese nicht immer an das Landeskirchenamt zur Kenntnis weiterleiten. Dies bedeutet teilweise mühevollere Recherchen und Nachfragen.

Abgabenbescheide

Die Grundstücksabteilung prüft für die Kirchengemeinden häufig Abgabenbescheide der Kommunen über Straßenausbaubeiträge oder der Abwasserverbände über die Herstellung von Abwasseranlagen. Gegebenenfalls wird für die Kirchengemeinden Widerspruch eingelegt und die Auseinandersetzung mit den Kommunen übernommen. Hier konnten in letzter Zeit zusammen mit den Ältesten vor Ort in Reinstedt und in Frose Beitragsbescheide des Abwasserverbandes in jeweils fünfstelliger Höhe abgewehrt werden. Die Kirchengemeinden konnten sich unter Einschaltung der zuständigen Denkmalschutzbehörde auf eine von uns zum Kirchgrundstück in Gernrode vor einigen Jahren erstrittene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg berufen. Danach darf ein Beitragsbescheid nicht ergehen, wenn auf dem Kirchgrundstück aus denkmalrechtlichen Gründen keine Anlage mit einem Anschluss an die Abwasseranlage errichtet werden darf.

Klärung von Eigentumsverhältnissen

Auch 20 Jahre nach der Wende ergeben sich immer wieder ungeklärte Vermögensverhältnisse, für die eine Lösung gefunden werden muss. In diesem Jahr ist etwa im Rahmen einer be-

absichtigten Baumaßnahme die Frage aufgetaucht, wem die Kirche in Elsnigk gehört. Sie steht jedenfalls auf einem der Kommunalgemeinde gehörenden Grundstück. Das könnte dafür sprechen, dass auch die Kirche der Kommunalgemeinde gehört. Zusammen mit der Kirchengemeinde sind wir dabei zu recherchieren. Oder das Grundstück des kirchlichen Kindergartens in Köthen gehört nach dem Grundbuch einem Verein „Evangelischer Kindergarten“, den es seit langem nicht mehr gibt. Zusammen mit der Kirchengemeinde und einem Notar prüfen wir, ob und wie die Kirchengemeinde am Grundstück ihres Kindergartens Eigentum erwerben kann.

Friedhofsfragen

Die Grundstücksabteilung wird in Problemfällen immer wieder von Kirchengemeinden, die einen kirchlichen Friedhof haben, zu Rate gezogen. Vor einiger Zeit wurde unsere Mustersatzung überarbeitet und den zwischenzeitlich in anderen Mustersatzungen vorgenommenen Änderungen, insbesondere auch im Bereich der EKM, angepasst.

Derzeit wird im Landeskirchenamt etwa ein Widerspruchsverfahren gegen die Verfügung eines Friedhofsträgers im Kirchenkreis Zerbst begleitet. In diesem Kirchenkreis werden außerdem zusammen mit dem Kreisoberpfarrer für die Friedhöfe einiger Kirchengemeinden Satzungen erarbeitet, weil bisher noch keine Satzungen vorhanden waren. Bemerkenswert ist, dass eine solche zentrale Rechtsgrundlage offenbar über lange Zeit hin nicht gebraucht wurde und der Betrieb der Friedhöfe in den Kirchengemeinden ohne Probleme verlief. Die Menschen in manchem Dorf wissen vielfach noch gut, was sich gehört und wie sich Friedhofsnutzer zu verhalten haben.

Schlussbemerkung

Die aufgeführten Tätigkeiten der Grundstücksabteilung sind bei weitem nicht vollständig aufgezählt. Sie zeigen aber, dass die Grundstücksabteilung in unterschiedlicher Weise als Dienstleister für die Kirchengemeinden tätig wird, in dem sie diese berät und in bestimmten Fällen in Absprache mit den Kirchengemeinden deren Aufgaben übernimmt. Es zeigt auch, wie vielfältig und zum Teil rechtlich schwierig die Aufgaben sind, die sich um den Grundbesitz der Kirchengemeinden ranken. Es ist somit richtig und unverzichtbar, dass die Grund-

stücksabteilung die Kirchengemeinden berät und unterstützt. Und schließlich lässt sich eventuell erahnen, welches hohe Arbeitspensum dort erledigt wird.

gez. Christian Friedrich von Bülow

Oberkirchenrat

Dessau-Roßlau, den 7. Oktober 2013